



Antrag auf Nachteilsausgleich

Persönliche Daten

Name	Vorname
Geb. am	in
Straße	PLZ/Ort
Email	
Tel.	

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich gilt, dass durch einen Nachteilsausgleich die fachlichen und qualitativen Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer nicht verringert werden dürfen. Das bedeutet, dass die Prüfungsinhalte immer dieselben sind, wie bei allen anderen Prüfungsteilnehmern. Es kann nur die Art und Weise des Prüfungsverlaufs angepasst werden.

- Der Antrag ist vom Prüfungsteilnehmer persönlich zu stellen, da es sich hierbei um ein personalisiertes Verfahren handelt.
- Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen und dem **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung beizulegen. Wird der Antrag auf Nachteilsausgleich verspätet eingereicht, kann Ihre Prüfung aus organisatorischen Gründen ggf. erst später durchgeführt werden.
- Beizulegen sind dem Antrag aktuelle (nicht älter als 1 Jahr) ärztliche oder fachärztliche Gutachten, welche den Nachweis über die Behinderung bzw. Beeinträchtigung und gegeben falls eine Empfehlung der notwendigen Nachteilsausgleiche für die anstehende Prüfung beinhalten.
- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann nur gestellt werden, wenn sich Ihre Behinderung / körperliche Beeinträchtigung auch tatsächlich auf Ihre Prüfung auswirkt.
- Wenn alle Unterlagen vorliegen, werden diese geprüft und anschließend erhalten Sie eine schriftliche Information zur Gewährung oder Ablehnung des Nachteilsausgleichs.

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Nachteilsausgleich für die

Meisterprüfung im

- Gewerk

Hauptteil I

Hauptteil II

Fortbildungsprüfung zum/zur

Fach

Es liegt folgende Beeinträchtigung vor

Meine Beeinträchtigung wirkt sich wie folgt auf die Prüfung aus

Anlage: **fachärztliches oder amtsärztliches Attest**

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtliche Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz (BBiG) §§ 64, 65, 66, 67
- Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) §11
- Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer zu Köln gemäß § 42 c Abs. 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung §15
- Handwerksordnung §§ 42 p-s